

Eine weitere Vermengung der beiden bis dahin getrennten Kreise vollzog sich dadurch, dass Ervig die Beschlüsse des XII. Concils durch eine *Lex in confirmatione concilii edita*, wie sie seit Reccared I. nicht mehr erlassen war, bestätigte. Indem er auch für das folgende XIII. Concil im Jahre 683 eine solche feierliche Bestätigung erliess, und auch sein Nachfolger auf seinem ersten Reichsconcil diesem Beispiel folgte, wurden solche Confirmationsedikte eine Zeit lang zur Regel. Durch ein solches Gesetz erhielten sämmtliche Beschlüsse des Concils die Kraft weltlicher Gesetze, welche gegebenen Falls von den ordentlichen Richtern angewandt werden konnten und mussten. Prinzipiell wurde ja freilich dadurch anerkannt, dass die Canones der Reichsconcilien an und für sich nicht die Geltung von weltlichen Reichsgesetzen hatten, thatsächlich aber wurde durch den regelmässigen Erlass einer solchen königlichen Bestätigung der Unterschied zwischen Concilsbeschlüssen und weltlichen Gesetzen verwischt.

So sind denn die Beschlüsse des XII. und XIII. Concils von Toledo unter Ervig, soweit sie sich nicht auf innere kirchliche Dinge beziehen, als Bestandtheile der staatlichen und weltlichen Gesetzgebung anzusehen. Zum Theil sind sie aus der Initiative des Königs, zum Theil aus der des Concils hervorgegangen. In die erstere Kategorie gehören die Amnestieerlasse für die Anhänger des Paulus, durch die ihnen die Zeugnisfähigkeit, welche ihnen Wamba durch sein Gesetz *De promotione exercitus* genommen hatte, wieder verliehen (Tol. XII. c. 7) und dem Könige die Möglichkeit gegeben wurde, ihnen die verlorenen Güter zurückzuerstatten (Tol. XIII. c. 1). Ferner gehört dahin der Erlass rückständiger Kopfsteuern der Unfreien, den Ervig durch Verordnung vom 1. November 683 angeordnet hatte, und den unmittelbar darauf das XIII. Concil in Canon 3 auf seinen Antrag bestätigte. Die Verordnung selbst wurde in die Concilsakten aufgenommen.

Amnestie und Steuernachlass waren Verwaltungsmassregeln von vorübergehender Bedeutung. Eine dauernde Aenderung des Rechtszustandes herbeizuführen war dagegen Canon 2 des XIII. Concils bestimmt. Der Tomus erwähnt nichts von dem Inhalte des Canons, der offenbar dem Könige aufgezwungen ist. Er bestimmt, dass alle hohen Geistlichen und die weltlichen Vornehmen, die *Palatine*, d. h. also die Kreise, aus denen sich das Concil zusammensetzte, persönliche Sicherheit vor gewaltthätiger